

Arbeitszimmer Mittelpunkt der Tätigkeit - Steuer - Corona

Beitrag von „Susannea“ vom 11. Oktober 2023 09:22

Zitat von Finnegans Wake

Welche andere Regelung zum Arbeitszimmer gibt es sonst im EStG? Wenn es keine andere gibt, auf was sollte denn sonst verwiesen werden als auf diesen Satz? Ich bin offen für Hinweise.

§ 9 Abs. 5 EStG

Womit du dann allerdings indirekt doch den von dir genutzten Paragraphen hast.

Aber ganz wichtig, das alles, was du hier benannt hast mit der Pauschale usw. gilt erst ab der Steuererklärung 2023 und ja, da wird dann auch um Monate gekürzt, aber ja, da muss man dann eben bis 1260 Euro gar nichts mehr nachweisen zum Arbeitszimmer (außer evtl. das es das gibt und es abgeschlossen ist usw.), weil sonst nur die Homeofficepauschale gilt.

Sprich ab der Steuererklärung, die man für dieses Jahr abgibt stimmen deine Annahmen, aber aktuell für die jetzt abzugebende trifft das alles noch nicht zu!